



## ANTRAG AUF BEURLAUBUNG

gem. § 20 Immatrikulationsordnung

zum

Wintersemester

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Jahr

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Matrikelnummer

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Technische Universität Braunschweig

Die Präsidentin

Abteilung 15

Immatrikulationsamt

Tel.: +49 (0) 531 391-4321

Fax: +49 (0) 531 391-4329

E-Mail: i-amt@tu-braunschweig.de

**Besuchsanschrift:**

Studienservice-Center

Pockelsstraße 11

(Haus der Wissenschaft, 1. OG)

38106 Braunschweig

Mo. bis Mi.: 10 - 16 Uhr

Donnerstag: 10 - 17 Uhr

Fr. (und vor Feiertagen): 10 - 13 Uhr

**Postanschrift:**

Technische Universität Braunschweig

Immatrikulationsamt

38092 Braunschweig

**Grund der Beurlaubung:** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- 1. Ableistung eines Praktikums (kein Pflichtpraktikum!)
- 2. Durchführung eines Auslandsstudiums
- 3. Ableistung eines Ersatz- oder Wehrdienstes
- 4. Krankheit
- 5. Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes
- 6. Besondere familiäre oder sonstige Gründe

**Art des Nachweises:** (zwingend erforderlich)

- Vertrag sowie Genehmigung der Fakultät
- Bescheinigung d. ausl. Hochschule über die Dauer  
z. B. Einberufungsbescheid
- ärztliches Attest für den Beurlaubungszeitraum
- Mutterpass bzw. Geburtsurkunde des Kindes
- schriftl. Begründung und entspr. Bescheinigung

### Rückbuchung für den Fall einer Teilrückzahlung des bereits gezahlten Rückmeldebetrages

Die Rückbuchung erfolgt automatisch auf das **Ursprungskonto**. Sollte eine Rückbuchung auf dieses Konto nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an das Studienservice-Center oder das Immatrikulationsamt, um das Formular "**Sonderfall: Rückbuchung**" zu erhalten.

**Entlastungsvermerke:** (durch die antragstellende Person einzuholen!)

Fakultät:	Universitätsbibliothek:	International House (IH):
Bei einer Beurlaubung nach Nr. 1 <b>zwingend</b> erforderlich!	Achtung: Bei <b>jeder</b> Beurlaubung <b>zwingend</b> erforderlich!	Bei einer Beurlaubung nach Nr. 2 <b>nur zwingend</b> erforderlich, <b>falls keine Bescheinigung</b> über die Dauer des Auslandsstudiums (z. B. Letter of Acceptance der ausländischen Hochschule) eingereicht wird!

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben; außerdem versichere ich, dass ich im beantragten Semester keinen Studienabschluss erlangen werde.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

**Bitte beachten Sie die Hinweise zur Beantragung und Durchführung der Beurlaubung auf der Folgeseite!**

## **Hinweise zur Beantragung und Durchführung der Beurlaubung**

**Allgemeines:** Rechtsgrundlage der Beurlaubung ist § 20 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Braunschweig (IOrd) in der derzeit gültigen Fassung.

Während einer Beurlaubung behalten Sie weiter Ihre Rechte als Mitglied der Technischen Universität Braunschweig, sind jedoch nicht berechtigt Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen.

(Ausnahme: Bei einer Beurlaubung aufgrund eines Auslandsstudiums ist das Ablegen von Prüfungen möglich, soweit der Auslandsaufenthalt zum Prüfungszeitpunkt bereits abgeschlossen ist.)

**Fristen:** Der Antrag auf Beurlaubung muss für ein Sommersemester bis zum 01.06. und für ein Wintersemester bis zum 01.12. gestellt sein (Eingang an der Technischen Universität Braunschweig). Eine Beurlaubung aus schwerwiegenden Gründen kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.

**Höchstzahl der Urlaubssemester:** Für die Dauer des Studiums eines Studienganges dürfen i.d.R. vier Semester Beurlaubungszeit, davon höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester, nicht überschritten werden.

**Ausschlussgründe für eine Beurlaubung:** Eine Beurlaubung ist vor Aufnahme des Studiums, für das 1. Fachsemester eines grundständigen Studiengangs (z. B. Bachelor oder Staatsexamen), für das Semester, in dem ein Studienabschluss erlangt wird, oder rückwirkend für vorhergehende Semester nicht zulässig.

Für das erste Fachsemester eines Masterstudiengangs ist eine Beurlaubung nur bei einem studiengangbezogenen Auslandsaufenthalt möglich.

Eine Beurlaubung für in einer Studien- oder Prüfungsordnung aufgeführte Praktika (sog. „Pflichtpraktika“) ist nicht möglich.

**Sonstiges:** Sollten Sie bereits an der Technischen Universität Braunschweig eingeschrieben sein und in einen weiterführenden Studiengang (z. B. Master) im Rahmen einer Doppelimmatrikulation wechseln wollen, so ist eine Beurlaubung auch für das erste Fachsemester des weiterführenden Studiengangs (bei einem studiengangbezogenen Auslandsaufenthalt) möglich, sofern alle Studien- und Prüfungsleistungen des grundständigen Studiengangs bereits im Vorsemester erbracht wurden.

Bitte beachten Sie, dass der Wechsel in Ihren weiterführenden Studiengang (Annahme des Studienplatzes und Umschreibung) vor der Beurlaubung zu erfolgen hat.

Beurlaubte Studierende sind von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags und der Langzeitstudiengebühren befreit, Teile des Semesterbeitrags müssen jedoch (zunächst) grundsätzlich entrichtet werden.

Den genauen „Beurlaubungsbeitrag“ können Sie im Studienservice-Center, dem Immatrikulationsamt (Adressen und Öffnungszeiten: siehe Antrag) oder über den Studienservice-Call (0531 / 391-4321) erfahren.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, sich von der Zahlung der Semestertickets, gewisser Teilbeträge des allgemeinen studentischen Haushaltes und des Studentenwerksbeitrags befreien zu lassen und die gezahlten Beträge zurückzuerhalten.

Weitere Informationen zur Antragsstellung sowie zu den entsprechenden Fristen erhalten Sie beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AstA) und beim Studentenwerk OstNiedersachsen.

**Der Entlastungsvermerk der Universitätsbibliothek Braunschweig (Universitätsplatz 1, 38106 Braunschweig) ist in jedem Fall einzuholen, unabhängig davon, ob Sie Leistungen der Universitätsbibliothek in Anspruch genommen haben oder nicht.**